



Bericht über die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Rechtsfragen in der Kindertages-
pflege“ für Kinder und
Jugendliche

Berichtszeitraum Januar 2011 bis April 2013

Inhalt

A. Einleitung	2
B. Aufgaben und Zielsetzung der Arbeitsgruppe	2
C. Themen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe	3
I. Sonderregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung.....	3
1. Diskussionstand.....	3
2. Empfehlung der Arbeitsgruppe.....	4
II. Absicherung im Krankheitsfall.....	4
1. Diskussionsstand	4
2. Empfehlung der Arbeitsgruppe.....	4
III. Kostenbeiträge	5
1. Diskussionsstand	5
2. Empfehlungen der Arbeitsgruppe	5
IV. Anrechnung der Einkünfte aus Kindertagespflege bei Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfeempfänger (ALG II).....	5
1. Diskussionstand.....	5
2. Empfehlung der Arbeitsgruppe.....	6
V. Lebensmittelhygiene.....	7
1. Diskussionstand.....	7
2. Empfehlung der Arbeitsgruppe.....	8
VI. Personenbeförderung.....	8
1. Diskussionstand.....	8
2. Empfehlung der Arbeitsgruppe.....	9
VII. Gebührenpflicht von Führungszeugnissen	9
1. Diskussionstand.....	9
2. Empfehlungen der Arbeitsgruppe	9
VIII. Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis.....	10
1. Diskussionsstand	10
2. Empfehlung der Arbeitsgruppe.....	11
D. Aktuelle Rechtsprechung zu Fragen der Kindertagespflege.....	13
E. Resümee und Ausblick.....	14

A. Einleitung

Der qualitätsorientierte Ausbau der Kindertagesbetreuung im U3 Bereich gehört angesichts des ab dem 1. August 2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für die Ein- und Zweijährigen zu den vordringlichen und zentralen gesellschaftspolitischen Zielen. Da Familien individuell unterschiedliche Bedürfnisse haben, ist es notwendig, auch eine Vielfalt unterschiedlicher Betreuungsangebote bereitzustellen. Die Kindertagespflege nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein, da in diesem Bereich noch viel Potential nutzbar gemacht werden kann. So sind laut dem 4. Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiföG-Bericht) 95% der Eltern mit der Betreuung in der Kindertagespflege zufrieden; die Zufriedenheit von Eltern mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen rangiert hingegen bei 88%.

Die Vorteile der Kindertagespflege liegen auf der Hand: die Betreuung der Kinder findet in einem familienähnlichen Umfeld statt und die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit, flexibel auf Familienalltag und berufliche Erfordernisse von Eltern einzugehen. Die Kindertagespflege ist somit zu einem unersetzbaren Baustein im Gesamtkontext des Kinderbetreuungsausbaus geworden.

Bereits im Jahr 2008 hat die Bundesregierung deshalb das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ initiiert. Ziel dieses Programms ist es, Kommunen bei der Entwicklung von Strategien zur Gewinnung, Vermittlung, Qualifizierung und Fachberatungen von Tagespflegepersonen zu unterstützen. Durch die Festsetzung von Standards bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen konnte ein stetig wachsendes Qualifikationsniveau in der Kindertagespflege erzielt und die Attraktivität dieser Tätigkeit (u.a. durch finanzielle Anreize wie dem Weiterbildungszuschuss, dem Personalkostenzuschuss bei Festanstellungen etc.) deutlich gesteigert werden.

B. Aufgaben und Zielsetzung der Arbeitsgruppe

Die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege haben sich (etwa durch die Besteuerung der Einkünfte und der damit regelmäßig verbundenen Sozialversicherungspflicht) im Laufe der letzten Jahre stark verändert.

Das Kinderförderungsgesetz (KiföG), das am 16. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, hat diesen Veränderungen insbesondere mit der Einführung einer leistungsgerechten Vergütung für Tagespflegepersonen, den krankensicherungsrechtlichen Sondervorschriften, der erweiterten Erstattung angemessener Sozialversicherungsbeiträge und deren steuerrechtlichen Privilegierung Rechnung getragen. Seit Inkrafttreten dieser Neuregelungen hat sich aber auch eine Vielzahl rechtlicher Fragen im Bereich der Kindertagespflege ergeben.

Mit der Gründung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für den Bereich Kindertagespflege unterstützt der Bund die Länder bei der Umsetzung unterschiedlicher Angebote und Maßnahmen. Die Arbeitsgruppe wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, gemeinsam mit den für die Umsetzung zuständigen Ländern Rechtsprobleme zu identifizieren und einheitliche Lösungen abzustimmen.

Die Arbeitsgruppe ist länderoffen ausgestaltet, d. h. die Länder entscheiden in eigener Verantwortung über die Teilnahme bzw. Vertretung durch andere Länder. Die Gesamtkoordinierung liegt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Je nach Themenbereich erfolgt die Beteiligung weiterer zuständiger Ministerien auf Bundesebene und der Landesfachministerkonferenzen.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 27. Januar 2011 statt. Es folgten drei weitere Sitzungen am 1. September 2011, am 2. Februar 2012 und am 24. Oktober 2012. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer berichteten über ihre Erfahrungen mit landesrechtlichen Regelungen, Aktivitäten und Förderprogrammen im Bereich der Kindertagespflege. Das BMFSFJ informierte regelmäßig über aktuelle Bundesprogramme und Maßnahmen, insbesondere über das Aktionsprogramm Kindertagespflege sowie das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Insoweit konnten die Sitzungen auch für Rückmeldungen bzw. Erörterungen zur Handhabung dieser Programme und Maßnahmen genutzt werden.

Neben der Besprechung aktueller Themen und Rechtsfragen dienten die Sitzungen der Arbeitsgruppe auch dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern zum Thema Ausbau und Entwicklung der Kindertagespflege. In diesem Rahmen lud das BMFSFJ die Mitglieder der Arbeitsgruppe auch zur Bundeskonferenz „Zukunftsperspektiven der Kindertagespflege in Deutschland“, die am 23. April 2012 stattfand, ein.

C. Themen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Im Vorfeld jeder Sitzung wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe aufgefordert, ihre Themenwünsche zu prononcieren. So konnte sichergestellt werden, dass auf der Tagesordnung stets aktuelle Themen aus der Rechtsanwendung standen. Das BMFSFJ bereitete die Sitzungen unter Beteiligung der im Einzelfall zuständigen Ressorts vor und lud bei Bedarf auch Rechtsexperten zu einzelnen Themen ein. Neben dem Informationsaustausch zu speziellen Rechtsfragen, z. B. zur Gesetzlichen Unfallversicherung für Tageskinder (Beschluss des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. zur Handhabung des § 2 Nr. 8a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – SGB VII), zur Relevanz und Tragweite urheberrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Kindertagespflege (GEMA/VG Musikedition, Vervielfältigungsverbot des § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz, Musiknoten, Zugriff auf Liedtexte), zum Nichtraucherschutz, zur Betreuung von Kindern mit Handicap und zur Staffelung der Elternbeiträge wurden in den vier Sitzungen der Arbeitsgruppe die nachfolgenden acht Rechtsprobleme diskutiert und mit Handlungsempfehlungen versehen.

I. Sonderregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. Diskussionstand

Für die Ausbauphase wurde mit dem KiföG Ende Dezember 2008 eine die gesetzliche Krankenversicherung betreffende Sonderregelung für Tagespflegepersonen eingeführt. Diese wurde bis zum 31. Dezember 2013 befristet. In der Folge wurde die Tagespflegetätigkeit gemäß §§ 10, 240 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) als „nicht hauptberuflich“ eingestuft, solange die Tagespflegeperson maximal fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut.

Dies hat zur Konsequenz, dass sie deutlich niedrigere Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Die Sonderregelung kommt auch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugute, da sie den Tagespflegepersonen die Hälfte der reduzierten Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erstatten - anstelle der Hälfte des vollen Beitrages.

In der Arbeitsgruppe wurden die Auswirkungen des Wegfalls dieser Privilegierung diskutiert. Die Diskussionen regten die Untersuchung im Rahmen der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes an. Bei einer repräsentativen Befragung im Sommer 2011 gaben lediglich 17 % der Tagespflegepersonen an, ihre Tätigkeit auch nach Wegfall der Sonderregelung fortzusetzen, während 46 % für diesen Fall ankündigten, ihre Tätigkeit aufzugeben. 37 % der Tagespflegepersonen waren noch unentschlossen.

2. Empfehlung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe sprach sich für die Verlängerung der krankensicherungsrechtlichen Sonderregelung über den 31. Dezember 2013 hinaus aus. Die Arbeitsgruppe empfahl eine frühzeitige gesetzliche Klarstellung, um ein klares Signal an Tagespflegepersonen während der Ausbauphase zu senden.

Auf Initiative Hessens befassten sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (Beschluss der JFMK vom 31.05./01.06.2012 -ohne konkreten Endtermin-) und die Gesundheitsministerkonferenz (Beschluss der GMK vom 27./28.06.2012 zur Verlängerung bis 31.12.2015 – einstimmig zur Kenntnis genommen- durch die Finanzministerkonferenz am 06.09.2012) mit der Verlängerung der Sonderregelung. Der Gesetzgeber ist diesen Empfehlungen nachgekommen und hat die Verlängerung der Sonderregelung bis Ende 2015 durch Artikel 4 des am 21. Februar 2013 in Kraft getretenen „Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KizuFöG) gesetzlich verankert.

II. Absicherung im Krankheitsfall

1. Diskussionsstand

Tagespflegepersonen haben – sofern sie nicht als hauptberuflich Selbständige tätig sind – keinen Anspruch auf Krankengeld (vgl. § 44 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V). Damit können sich Tagespflegepersonen nicht gegen einen Einnahmeausfall im Krankheitsfall absichern. Ebenso wenig besteht während des Mutterschaftsschutzes ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld (§ 200 Reichsversicherungsordnung).

2. Empfehlung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, Tagespflegepersonen über die Konsequenz der Einordnung als „nebenberuflich selbständig“ zu informieren. Tagespflegepersonen sollten hier ggfls. eine private Absicherung in Erwägung ziehen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen seines Ermessens gehalten, über eine „angemessene“ Krankenversicherung, deren Beiträge er gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hälftig zu erstatten hat, zu befinden.

III. Kostenbeiträge

1. Diskussionsstand

Das System des SGB VIII sieht zwei Finanzflüsse vor: einerseits erhält die Tagespflegeperson vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 1 - 2a SGB VIII) für die Förderung eines Kindes; andererseits kann der Jugendhilfeträger von den Eltern einen Kostenbeitrag (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege erheben. Die Festsetzung von Kostenbeiträgen erfolgt in der Regel per Satzung.

Zahlungen der Personensorgeberechtigten (Eltern) an die Tagespflegeperson sind in diesem System nicht vorgesehen. Dennoch werden in der Praxis mitunter zusätzliche Zahlungen zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten vereinbart. Die gesetzgeberische Intention, allen Personensorgeberechtigten ungeachtet ihrer persönlichen Einkommenssituation Zugang zur Kindertagespflege zu eröffnen, wird damit konterkariert. Faktisch wird so das gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII bestehende Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt, da Personensorgeberechtigte oftmals finanziell nicht in der Lage sind, über ihren Elternbeitrag hinausgehende Zahlungen zu leisten.

2. Empfehlungen der Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe wurde die Frage privater Zuzahlungen diskutiert. Das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg hat in einem Urteil darauf verwiesen, dass der Jugendhilfeträger entsprechende Einschränkungen machen könnte.

Indes besteht nach Auffassung der Arbeitsgruppe die Gefahr, dass ein Verbot von Zuzahlungen als Eingriff in die Vertrags- und in die Berufsfreiheit zu werten ist. Die Förderung in Kindertagespflege ist jedoch eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, für die klare gesetzlichen Vorgaben gelten und die der Jugendhilfeträger entsprechend zu gewähren hat. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass eine gesetzliche Regelung Abhilfe schaffen kann, da für Eingriffe in die Berufsfreiheit gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Satzungen auf kommunaler Ebene erscheinen insoweit jedenfalls alleine nicht ausreichend. Als alternative Lösung könnte der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen Jugendhilfeträger, Eltern und Tagespflegeperson in Betracht kommen.

IV. Anrechnung der Einkünfte aus Kindertagespflege bei Bezug von Leistungen zur Grundversicherung für erwerbsfähige Hilfeempfänger (ALG II)

1. Diskussionstand

Bis Ende 2010 waren die Geldleistungen der Jugendhilfeträger gemäß § 11 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) a. F. nur zum Teil als Einkommen auf den Bezug von Arbeitslosengeld II anzurechnen. Während die Erstattung des Sachaufwands regelmäßig anrechnungsfrei blieb, wurde der Anerkennungsbetrag für die Erziehung, Bildung und Betreuung für die ersten beiden Kinder gar nicht, für das dritte Kind zu 75 % und für jedes weitere Kind voll angerechnet. Die für Einkünfte im Bereich des SGB II allgemein geltenden Abzugsregelungen kamen nicht zur Anwendung.

Ende 2010 erfolgte insoweit eine Änderung der Bestimmung, als die Privilegierung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII aufgegeben wurde. § 11 a Abs. 3 SGB II sieht i.d.F. 2011 nunmehr die Anrechnung der gesamten Geldleistung vor. Dabei werden die allgemeinen Berechnungs- und Abzugsregelungen des SGB II zugrunde gelegt. Die Neuregelung des § 11 a SGB II wurde aufgrund der Übergangsregelung des § 77 SGB II jedoch erst mit Beginn des Jahres 2012 umgesetzt.

Die Anwendung dieser Neuregelung wirft insbesondere Probleme bei der Berechnung der abzugsfähigen Betriebsausgaben auf. So können Tagespflegepersonen steuerrechtlich eine Betriebsausgabenpauschale i.H.v. maximal 300 Euro pro Monat und Kind geltend machen. Dabei müssen die tatsächlichen Ausgaben im Bereich der Kindertagespflege nicht nachgewiesen werden. Dies stellt insbesondere für Tagespflegepersonen, die in ihrem Privathaushalt tätig sind, eine große Entlastung dar, da sich die für die Tagespflegetätigkeit anfallenden Kosten nur schwer von den Ausgaben der privaten Lebensführung trennen und damit nachweisen lassen.

Im Gegensatz zum Steuerrecht ist dem SGB II eine Betriebskostenpauschale jedoch fremd. Vielmehr werden Betriebsausgaben ausweislich der ALG-II-Verordnung nur dann anerkannt, wenn sie notwendig und nachgewiesen sind. Die Führung dieses Nachweises ist aber – wie oben bereits dargestellt – für Tagespflegepersonen praktisch schwierig zu handhaben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Kreis der hiervon Betroffenen nicht allein auf die Tagespflegepersonen beschränkt, die selbst im ALG-II-Bezug sind. Einbezogen sind darüber hinaus auch Haushalte, in denen die Ehepartner der Tagespflegepersonen im Leistungsbezug des ALG II stehen und die Einnahmen der Tagespflegepersonen deshalb bei der Berechnung dieser Bezüge berücksichtigt werden. Das daraus entstehende Problem ist vielschichtig: einerseits besteht die Gefahr, dass es aufgrund der neuen Anrechnungsregelung zur vermehrten Aufgabe der tagespflegerischen Tätigkeit kommt. Andererseits soll die Kindertagespflege zum Berufsbild entwickelt und die laufende Geldleistung als echte Vergütung anerkannt werden.

Um belastbares Datenmaterial über die tatsächliche Zahl der Tagespflegepersonen in ALG II – Bezug zu erhalten, wurde diese Frage auf Initiative der Arbeitsgruppe in die Evaluation des KiföG aufgenommen. Die Umfrage ergab, dass sich ca. 5 % der Tagespflegepersonen im ALG II Bezug befinden. Rückmeldungen aus den Ländern ließen zudem die Vermutung zu, dass Tagespflegepersonen im ALG II-Bezug in erster Linie in den Großstädten tätig sind und die Zahlen der Bezieher von ALG II im Kindertagespflegebereich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch ausfallen.

2. Empfehlung der Arbeitsgruppe

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich bei der Bundesagentur für Arbeit für eine praktikable und bundeseinheitliche Handhabung der Anrechnungsmodalitäten eingesetzt. Mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2012 veröffentlichten Anlage 5 der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II wurde eine Lösung gefunden, die das geltende Recht unbürokratisch mit den Interessen der Kindertagespflege vereinbart.

Zunächst wurde für die Leistungen nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII bestimmt, dass sie nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Dies war ungeachtet des § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB II möglich, weil diese Leistungen von den Trägern der öffentlichen Ju-

gendhilfe auf Nachweis erbracht werden. Die Ausgaben wären von den Jobcentern als erforderliche Ausgaben abzusetzen, so dass es auch bei einer Einordnung als Einnahme nicht zu einer Berücksichtigung als Einkommen kommen würde.

Die übrigen Leistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Die Nichtberücksichtigung pauschaler Leistungen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII (Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen) ist nach gesetzlicher Regelung des § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB II ausgeschlossen.

Die Berechnung erfolgt nach § 3 Absatz 2 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung. Danach sind zur Berechnung des Einkommens von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Die Möglichkeit des pauschalen Abzugs von Betriebsausgaben enthält die Vorschrift nicht. Es geht darum zu ermitteln, welcher Betrag (von den Einnahmen) nach Abzug der tatsächlichen notwendigen Ausgaben noch für die Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht.

Mit Anlage 5 wurde der Versuch unternommen, die Berechnung des Einkommens so weit wie möglich zu vereinfachen. Deshalb wurde zugelassen, dass die tatsächlichen Aufwendungen lediglich für einen Bewilligungszeitraum nachzuweisen sind; ergibt die Berechnung, dass der Sachaufwandspauschale tatsächliche Ausgaben gegenüberstehen, kann für weitere Bewilligungszeiträume auf weitere Nachweise verzichtet werden. Außerdem wurde bestimmt, dass die „Notwendigkeitsprüfung“ bis zur Höhe der Sachaufwandserstattung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entfällt.

V. Lebensmittelhygiene

1. Diskussionstand

Die Veröffentlichung eines Lebensmittelleitfadens in Berlin zum Jahreswechsel 2011/2012 hat nicht nur erheblichen Wirbel in den Medien erzeugt, sondern auch zu großer Verunsicherung bei Tagespflegepersonen geführt. Grund hierfür war die Rechtsauffassung, dass Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer i.S.d. Art 3 Nr. 2 EU-Basis-VO für das Lebensmittelrecht (178/2002) einzustufen sind mit der Folge, dass sie den Vorgaben der EU-Lebensmittelhygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 853/2004) unterliegen. In Kreisen der Kindertagespflege hat dies die Besorgnis ausgelöst, an die Verpflegung von Kinder würden im Rahmen des Vollzugs der lebensmittelrechtlichen Vorschriften die gleichen Hygieneanforderungen gestellt wie z.B. an die Systemgastronomie oder Großküchen.

Um diesen Besorgnissen zu begegnen und einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz folgend, hat sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Dialog mit dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. dafür eingesetzt, dass der Bundesverband eine Leitlinie zur Guten Hygienepaxis für die Kindertagespflege erarbeitet.

Auf der Regionalkonferenz des Bundesverbandes Kindertagespflege e.V. wurden die EU-Verordnung zur Lebensmittelhygiene sowie die entsprechende Empfehlung des BMELV zur Erarbeitung einer Leitlinie Gute Hygienepaxis zwischenzeitlich ebenfalls thematisiert. Der Bundesverband Kindertagespflege hat inzwischen den Entwurf einer Leitlinie für die Gute

Hygienepraxis in der Kindertagespflege fertig gestellt und beim Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. die Einleitung eines Prüfverfahrens beantragt. Die Frist zur Stellungnahme der Länderkoordinierungsstelle gem. AVV Lebensmittelhygiene endet am 09. Juli 2013.

Der vorliegende Entwurf einer Leitlinie verfolgt das Konzept, die Anforderungen des EU-Lebensmittelhygienerechts an Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer „mit Augenmaß“, d.h. entsprechend den Gegebenheiten der Praxis der Kindertagespflege, auszugestalten. Insbesondere wurde bei der Erarbeitung des Leitlinienentwurfs darauf geachtet, an die räumlichen und technischen Ausstattungen von Küchen im Rahmen der Kindertagespflege nur solche Hygieneanforderungen zu stellen, die in jedem üblichen Haushalt und ohne zusätzlichen Aufwand erfüllbar sind. Damit wird klargestellt, dass zur Erfüllung der Hygieneanforderungen des Lebensmittelrechts im Rahmen der Kindertagespflege keine Umbaumaßnahmen und keine Anschaffung kostspieliger Ausrüstungen, wie z.B. separates Handwaschbecken in der Küche etc. nötig sind.

2. Empfehlung der Arbeitsgruppe

Innerhalb der Bund-Länder-AG besteht Konsens dahingehend, dass Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes und damit in privaten Räumen (der Eltern) tätig sind, nicht als Lebensmittelunternehmer einzustufen sind. Bei Kindertagespflege mit bis zu fünf Kindern im privaten Haushalt der Tagespflegeperson divergieren die Auffassungen zur rechtlichen Einordnung. Bei Kindertagespflege mit mehr als fünf Kindern gleichzeitig oder in anderen geeigneten (z. B. angemieteten) Räumen wird dagegen die Einstufung als Lebensmittelunternehmen in der Regel der Rechtslage (Verordnung (EU) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene) entsprechen.

Die Arbeitsgruppe befürwortet, dass den besonderen Gegebenheiten in der Kindertagespflege und der Lebenswirklichkeit in diesem Bereich Rechnung getragen wird. Sie unterstützt die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, dass verdachtsunabhängige Prüfungen in Privathaushalten vermieden und Kontrollen auf konkrete Verdachtsmomente beschränkt werden sollten.

VI. Personenbeförderung

1. Diskussionstand

Gemäß § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes. Ausgenommen sind Beförderungen mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Grundsätzlich trifft diese Ausnahmeregelung auch auf den Bereich der Kindertagespflege zu. In der Rechtspraxis war bisher jedoch umstritten, ob diese Ausnahmeregelung auch dann greift, wenn von einer „geschäftsmäßigen“ Beförderung auszugehen ist.

Eine solche „Geschäftsmäßigkeit“ würde beispielsweise dann vorliegen, wenn ein Bring- und Abholdienst Bestandteil der Tätigkeit der Tagespflegeperson ist oder die Tagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Ausflüge mit den Kindern unternimmt.

2. Empfehlung der Arbeitsgruppe

Im Sinne einer praxisgerechten Lösung wurde in der Arbeitsgruppe die Befreiungsmöglichkeit der § 1 Nr. 3 bzw. § 3 Nr. 4 i analog der Freistellungs-Verordnung diskutiert. Schlussendlich gelangten die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass Rechtssicherheit nur durch eine Gesetzesänderung des Personenbeförderungsgesetzes erreicht werden kann. Daraufhin wurden die zuständigen Landesministerien von den jeweiligen Ländervertretern informiert und auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) regte an, auf einen entsprechenden Beschluss der Verkehrsministerkonferenz hinzuwirken.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/8233) am 2. November 2012 ist es gelungen, eine entsprechende Änderung herbeizuführen. So sieht § 1 Abs. 2 PBefG nunmehr vor, dass Beförderungen mit Personenkraftwagen jedenfalls dann nicht mehr dem PBefG unterliegen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Damit ist unerheblich, ob die Beförderung geschäftsmäßig erfolgt oder nicht. Die geänderte Regelung ist am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

VII. Gebührenpflicht von Führungszeugnissen

1. Diskussionstand

Gemäß § 72 a SGB VIII müssen Tagespflegepersonen im Rahmen der Eignungsprüfung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Teilweise wird seitens der Jugendhilfeträger zudem die Vorlage von Führungszeugnissen auch von den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen verlangt.

Lange Zeit waren die Führungszeugnisse in diesem Bereich gebührenfrei, da die Tagespflegetätigkeit zunächst (u. a. aufgrund der bis Ende 2008 bestehenden Steuerfreiheit der Geldleistungen) ähnlich der einer ehrenamtlichen Tätigkeit eingestuft wurde.

Wie das Bundesamt für Justiz mitteilte, konnte diese Einordnung aufgrund der geänderten Rechtslage (Wegfall der Steuerfreiheit, leistungsgerechte Ausgestaltung der Geldleistung) nicht mehr aufrechterhalten werden. Führungszeugnisse sind deshalb nur noch in bestimmten Ausnahmefällen (z.B. bei ALG-II-Bezug) gebührenfrei.

2. Empfehlungen der Arbeitsgruppe

In der Bund-Länder-AG wurde über die Auswirkungen dieser Änderungen diskutiert und angeregt zu prüfen, ob ggf. Führungszeugnisse der Haushaltsangehörigen kostenfrei erteilt werden könnten, da diese Personen selbst keine Einkünfte aus der Tagespflegetätigkeit erzielen. Damit könnte einer finanziellen Belastung insbesondere größerer Familien entgegen gewirkt werden.

Andererseits besteht für die Vorlage von Führungszeugnissen der Haushaltsangehörigen keine klare Rechtsgrundlage; die Notwendigkeit der Überprüfung wird vielmehr aus Gerichtsurteilen abgeleitet, in denen es als stillschweigende Voraussetzung der Eignung einer Tagespflegeperson angesehen wurde, dass aus dem unmittelbaren Umfeld keine Gefahren für die Kinder ausgehen. Das Bundesamt für Justiz war bisher nicht für eine Klarstellung in

diesem Bereich zu gewinnen. Innerhalb der Arbeitsgruppe hat man sich darauf verständigt, dass eine Lösung auf kommunaler Ebene – insbesondere die Erstattung von Tagespflegepersonen für die Vorlage von Führungszeugnissen Haushaltsangehöriger entstehender Gebühren – in Betracht gezogen werden soll.

VIII. Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis

1. Diskussionsstand

In ihrer Besprechung am 30. März 2011 über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs hatten die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund und Bundesagentur für Arbeit) eine neue Beurteilung der in § 23 SGB VIII aufgeführten Geldleistungen an die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Tagespflegepersonen vorgenommen (Ziffer 3 des Besprechungsergebnisses). Direkt an Tagespflegepersonen gewährte Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sollten demnach kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) darstellen. Etwas anderes sollte für Geldleistungen gelten, die entsprechend der in den „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vorgeschlagenen Vorgehensweise im Wege der Abtretung an Eltern gewährt werden, die als Arbeitgeber Tagespflegepersonen beschäftigen. Zur Begründung wurde angegeben, dass es sich bei der Leistung um eine Sozialleistung im Sinne des § 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) handelt, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses beansprucht wird; dies schließe die Behandlung der Geldleistung als von einem Dritten gezahltes Arbeitsentgelt aus.

Dieses Ergebnis wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus folgenden Gründen für problematisch befunden: Bei der „laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson“ handelt es sich nicht um eine Sozialleistung, sondern um eine nachgeordnete Regelung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist die „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ gemäß § 24 SGB VIII (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Die §§ 22 - 23 SGB VIII konkretisieren den Leistungsumfang: § 22 SGB VIII für beide Varianten die Aufgaben und Ziele der „Förderung“ (Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, vgl. § 22 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII), § 22a den Förderungsumfang der Variante „Förderung in Tageseinrichtungen“, § 23 SGB VIII den Förderungsumfang der Variante „Förderung in Kindertagespflege“. Die Sozialleistung liegt damit ausschließlich im Verhältnis des leistungsverpflichteten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 85 Abs. 1 und § 86 SGB VIII) zu dem leistungsberechtigten Kind (vermittelt durch die Eltern) vor. Die „Förderung“ bezieht sich allein auf das anspruchsberechtigte Kind und stellt eine kombinierte Sach- und Dienstleistung dar.

Die weiteren Rechtsbeziehungen im so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erklären sich daraus, dass der gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII leistungsverpflichtete örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung nach Maßgabe der Grundsätze der Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe und der Trägerpluralität regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern auf freie Träger der Jugendhilfe zurückgreift (vgl. §§ 3 - 5 SGB VIII). Die Rechtsbeziehungen zwischen leistungserbringendem freien Träger und leistungsverpflichtetem öffentlichen Träger schaffen nur die Voraussetzung zur Erbringung der Sozialleistung und stellen daher – genau so wenig wie die Rechtsbeziehungen zwischen leistungserbringendem freiem Träger

und Leistungsberechtigtem – keine eigenständige Sozialleistung dar. Bei der „laufenden Geldleistung“ an Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII handelt es sich um eine Regelung zur Finanzierung der Leistungserbringung im Verhältnis leistungspflichtigem öffentlichen Träger und Leistungserbringer, die letztlich (wie auch die entsprechende Regelung für Tageseinrichtungen in § 74a SGB VIII) auf der Finanzierungsverantwortung der Länder aus Art. 104a Abs. 1 Grundgesetz fußt. Diese im allgemeinen Sprachgebrauch oft auch missverständlich als „Förderung“ bezeichnete Finanzierung stellt damit lediglich eine organisatorische Regelung im Rahmen der Sozialleistung „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 24 SGB VIII dar, bei der es sich wie bereits erwähnt um eine kombinierte Sach- und Dienstleistung und gerade nicht um eine Geldleistung handelt.

Die detaillierte Regelung der Finanzierung in § 23 SGB VIII erklärt sich aus der Genese der Kindertagespflege; die ausdrückliche Zuordnung der „laufenden Geldleistung“ an die Tagespflegeperson sollte nach dem Willen des Gesetzgebers gewährleisten, dass die Tagespflegeperson die Möglichkeit zur gerichtlichen Prüfung hat, ob diese detaillierten Vorgaben zur Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingehalten werden; teilweise hatten Gerichte vor der Änderung des § 23 SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz die Klagebefugnis von Tagespflegepersonen abgelehnt. Diese Zuordnung kann bei Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern tätig sind (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), zu Problemen in der Abwicklung führen. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann – ohne Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe – in Bezug auf die Eltern eine abhängige Beschäftigung der Tagespflegeperson vorliegen. Um hier sicherzustellen, dass eine solche abhängige Beschäftigung nicht zu finanziellen Lasten der Eltern geht, die nach der Systematik des SGB VIII gemäß § 90 SGB VIII allein im Verhältnis zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine finanzielle Beteiligung zu erbringen haben, sollte in diesen Fällen auf die in den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vorgeschlagene Abtretungslösung zurückgegriffen werden. Die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger zum Schutz der Eltern vorgeschlagene Behandlung von direkt an die Tagespflegepersonen gezahlten „laufenden Geldleistungen“ als nicht sozialversicherungspflichtige Leistung führt dazu, dass ein starker Anreiz dafür gesetzt wird, die „laufende Geldleistung“ nicht abzutreten. Dies führt zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung auch im Verhältnis zu freiberuflich tätigen Tagespflegepersonen, zu unübersehbaren systematischen Verwerfungen und läuft im Ergebnis dem Hauptziel der Neuregelungen der Kindertagespflege durch das Kinderförderungsgesetz zuwider, Tagespflegepersonen eine Existenzsicherung durch ihre Tätigkeit zu ermöglichen.

2. Empfehlung der Arbeitsgruppe

Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend hat daher die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger mit Schreiben vom 5. März 2013 um nochmalige Überprüfung der beitragsrechtlichen Beurteilung der Geldleistungen zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII an Tagespflegepersonen gebeten. Ziel war, die „laufende Geldleistung“ unabhängig vom sozialversicherungsrechtlichen Status der Tagespflegeperson als sozialversicherungspflichtige Leistung zu behandeln. Zum Schutz der Eltern kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall eines Anstellungsverhältnisses der Tagespflege-

person zu den Eltern die Förderzusage davon abhängig machen, dass die Tagespflegeperson der Abtretungslösung zustimmt. Hierbei sollte auch eine Abrede zu den nicht ausdrücklich in § 23 Abs. 2 SGB VIII erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zu den Umlagepflichten im Rahmen der Umlageverfahren 1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und 2 (Aufwendungen bei Mutterschutz) erfolgen, die nach dem Ziel der §§ 24, 23 SGB VIII in Verbindung mit § 90 SGB VIII von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen sind.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sind in ihrer Besprechung am 13. März 2013 dieser Einschätzung gefolgt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Die Besprechungsteilnehmer kommen daher - der Argumentation des BMFSFJ folgend - überein, die Geldleistung der Träger der Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) zugunsten der in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Personensorgeberechtigten des Kindes (das sind im Regelfall die Eltern) stehenden Tagespflegepersonen ohne Einschränkung als Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV zu werten. Dies gilt auch für die nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in der Regel pauschal gezahlte Sachaufwandserstattung. Arbeitsentgelt ist darüber hinaus jede weitere Vergütung der Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung gewährt wird.

Die Beitragsleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden zur Finanzierung der von den Personensorgeberechtigten zu tragenden Arbeitgeberbeitragsanteile zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Umlage zur Unfallversicherung gewährt. Sie sind steuerfrei nach § 3 Nr. 9 bzw. Nr. 62 EStG und infolge ihrer zusätzlich Gewährung auch kein Arbeitsentgelt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV). Dies gilt gleichermaßen für die vom Träger der Jugendhilfe zum Schutz der Personensorgeberechtigten vor zusätzlicher finanzieller Belastung gewährten Arbeitgeberbeitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung sowie der Umlagen U1 und U2.

Für die beitragsrechtliche Behandlung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu den Personensorgeberechtigten stehen, ist es unerheblich, ob die Geldleistungen direkt an die Tagespflegeperson oder im Wege der Abtretung an die Personensorgeberechtigten gezahlt werden. Während bei der Abtretungslösung die Möglichkeit des Beitragseinbehalts durch Abzug der Arbeitnehmerbeitragsanteile von der an die Tagespflegeperson weiterzureichenden laufenden Geldleistung gegeben und auch die Abführung der alleine von den Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber aufzubringenden Umlagen ohne Vorfinanzierung möglich ist, kommt bei einer direkten Zahlung der laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson ein Beitragseinbehalt nicht in Betracht. Insofern wären die Beitragsanteile und Umlagen von den Personensorgeberechtigten vorzufinanzieren.

Mit Blick auf das Verfahren zum Beitragsabzug begegnet es daher von Seiten der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung keinen Bedenken, wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall eines Beschäftigungsverhältnisses der Tagespflegeperson zu den Personensorgeberechtigten die Förderzusage davon abhängig machen, dass die Tagespflegeperson der Abtretungslösung zustimmt und die Personensorgeberechtigten somit in Lage versetzt werden, ihre Beitragspflichten ohne Mehraufwände zu erfüllen. Hierbei sollte auch

auf eine Abrede zu den nicht ausdrücklich in § 23 Abs. 2 SGB VIII erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und den Umlagen U1 und U2 hingewirkt werden, die nach dem Ziel und Zweck der §§ 24, 23 SGB VIII in Verb. mit § 90 SGB VIII von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen sind.

Nach den Grundsätzen dieses Besprechungsergebnisses zur beitragsrechtliche Behandlung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu den Personensorgeberechtigten stehen, ist spätestens vom 01.04.2013 an zu verfahren.“

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, eine Neuregelung des § 23 SGB VIII zu prüfen, der den o.g. Problemen durch eine gesetzliche Klarstellung Rechnung tragen soll.

D. Aktuelle Rechtsprechung zu Fragen der Kindertagespflege

Fester Bestandteil jeder Sitzung der Bund-Länder Arbeitsgruppe war der Bericht des BMFSFJ über aktuelle Gerichtsentscheidungen im Bereich der Kindertagespflege. Über den gesamten Verlauf der Arbeitsgruppensitzungen haben nachfolgende Entscheidungen eine besondere Relevanz gehabt:

- VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.02.2010 (15 A 162/09): Präzedenzfall: gesetzliche Neuregelung des § 23 Abs. 1 SGB VIII begründet subjektiven Rechtsanspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung. Im Hinblick auf die Überprüfbarkeit und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeträge für die Sozialversicherung müssen die gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung einzeln aufgeführt sein;
- VG Oldenburg, Urteil 21.02.2011 (13 A 2010/10): erstes Urteil zur leistungsgerechten Ausgestaltung, Höhe der laufenden Geldleistung, Angemessenheit von Krankenversicherungsbeiträgen, Berücksichtigung privater Zuzahlungen;
- VG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2011 (7 K 956/10): Höhe der laufenden Geldleistung;
- VG Magdeburg, Beschluss vom 18.07.2012 (4 B 158/12) und VG Bremen, Beschluss vom 17.11.2010 (2 B 256/10): keine grundsätzliche Altersgrenze für Tagespflegepersonen;
- VG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2012 (7 K 3/11): Angemessenheit privater Krankenversicherungsbeiträge, Berücksichtigung privater Zuzahlungen;
- VG Münster, Urteil vom 23.05.2012 (6 K 801/10): Angemessenheit von Krankenversicherungsbeiträgen bei Einstufung als hauptberuflich selbständige Tätigkeit (Wahl von Krankengeld);
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.07.2012 (V ZR 204/11) zum ungenehmigten Gebrauch einer Wohnung zur Kindertagespflege.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe hatten die Gelegenheit, Fragen zu den einzelnen Entscheidungen zu stellen und diese gemeinsam mit dem BMFSFJ zu erörtern. Angesichts der hohen Praxisrelevanz, die diese Urteile für die Ausführung und Umsetzung der Maßnahmen des SGB VIII insgesamt und für den Bereich der Kindertagespflege im Besonderen haben, hat die Arbeitsgruppe beschlossen, das Informationsangebot des BMFSFJ auch zukünftig anzunehmen und den Dialog hierüber weiter fortzuführen.

E. Resümee und Ausblick

Die Arbeitsgruppe hat eine Vielzahl offener Rechtsfragen im Bereich der Kindertagespflege eruieren können. In einer nicht unerheblichen Anzahl konnte sie bereits konkrete Lösungsvorschläge unterbreiten, die auch schon in der Rechtspraxis umgesetzt wurden oder sich noch im gesetzgeberischen Umsetzungsverfahren befinden (*u.a. Änderung des PBefG, Betriebskostenpauschale bei ALG II Bezug, Verlängerung der krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelung*).

Angesichts des am 01. August 2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs und den derzeit noch fehlenden Betreuungsplätze, aber auch im Hinblick auf die besonderen Qualitätsmerkmale, ist das im Bereich der Kindertagespflege bestehende Potenzial nutzbar zu machen. Insofern sind die noch offenen Rechtsfragen, für welche die Arbeitsgruppe bereits Handlungsempfehlungen ausgesprochen hat (*u.a. im Bereich des Lebensmittelrechts, der rechtlichen Fragen bei Anstellungsverhältnissen etc.*) intensiv weiter zu verfolgen und von der Arbeitsgruppe nachhaltig zu begleiten.

Schlussendlich besteht – darin sind sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe einig – ein unschätzbare Nutzwert der Arbeitsgruppe darin, einen offenen Erfahrungsaustausch und einen konstruktiven Dialog zu rechtspraktischen Fragen im Bereich der Kindertagespflege zu führen. Die Arbeitsgruppe setzt sich daher einstimmig dafür ein, ihre Arbeit fortzusetzen und so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege und damit auch zur gesellschaftlichen und rechtlichen Akzeptanz dieser Betreuungsform zu leisten.